

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Wasserversorgungsanlage des Marktes Langquaid auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/1 der Gemarkung Sandsbach

Nr. IV 4-642-L 25

Reg. Akt. 425

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Sandsbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Langquaid vom 8. 11. 1977.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Langquaid wird in der Gemarkung Sandsbach das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich umschließt Teile des Grundstückes Flur-Nr. 880/1 T Gemarkung Sandsbach.
3. Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet)  
Flur-Nr. 880/1 T, 880 T, 881 T, 882 T, 879 T, 1764 T, 1775 T, 1793, 1795, 1795/3 T, 1795/2 T, 1794, 877, 875 T, 876 T, 1185 T Gemarkung Sandsbach.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet)  
Flur-Nr. 836 T, 828 T, 1796/7, 1796, 1796/11, 1796/10, 1795/2 T, 1795/3 T, 2176 T, 1775 T, 1746 T, 1765, 1776 T, 1762 T, 1766, 1764 T, 1763/3, 1763/4, 1763, 879 T, 886, 885, 884, 883, 882 T, 881 T, 880 T, 880/1 T, 814 T, 873 T, 875 T, 1190, 1191, 876 T, 1185 T, 1184 Gemarkung Sandsbach.
5. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus einem vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft gefertigten Lageplan M 1 : 5000 vom 24.6 1977. Der Lageplan ist im Landratsamt Kelheim und beim Markt Langquaid niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Die Fassungsgebiete werden durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vor- bemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender, auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—

Es sind	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2 Bohrungen durchführen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der

Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

1. Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3

Ausnahmen zulassen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 8. November 1977

Landratsamt: I. A. W a g n e r, Regierungsdirektor

*Anlage 1: Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser*  
zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke, Beizereien u. a. Betriebe, die Atzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien, chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, Faserplattenwerke, fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Holzimprägnierungswerke, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulose-Fabriken, Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.